

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

29. OKTOBER 2003

Nummer 23

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Abfallentsorgungsgesellschaft mbH - Bekanntmachung gem. § 121 GO LSA .....	190
2. Stadt Tangerhütte - Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss zur Eröffnung eines Flurneuerungsverfahrens vom 30.09.2003 .....	190
3. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Öffentliche Bekanntmachung .....	191
- 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 der Gemeinde Uetz .....	191
- Friedhofssatzung und Gebührensatzung der Gemeinde Windberge für die Friedhöfe der Ortsteile Brunkau und Schleuß .....	191
- Friedhofssatzung und Gebührensatzung der Gemeinde Lüderitz für die Friedhöfe der Ortsteile Lüderitz und Groß Schwarzlosen .....	195
4. Wasserverband Bismark	
- Wirtschaftsplan 2004 .....	199
5. Katasteramt Stendal	
- Bodensonderungsverfahren Nr. 15/2002; Gemarkung Vehlgest .....	199
- Bodensonderungsverfahren Nr. 16/2003; Gemarkung Kamern .....	200
- Bodensonderungsverfahren Nr. 15/2003; Gemarkung Kamern .....	200
- Bodensonderungsverfahren Nr. 19/2003; Gemeinde Havelberg - Gemarkung Jederitz .....	201

### Abfallentsorgungsgesellschaft mbH

#### Bekanntmachung gemäß §121 GO LSA

1. Der Aufsichtsrat der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 10.06.2003 die Feststellung des Jahresabschlusses 2002 beschlossen.

#### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

2. Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 06.08.2003 die Verwendung des Bilanzgewinns einstimmig beschlossen.

#### Beschluss 03/35/04

Die Gesellschafterversammlung beschließt, vom Jahresüberschuss einen Betrag in Höhe von € 403.418,62 in eine Gewinnrücklage so einzustellen, dass diese künftig zur Gebührenminderung verwendet werden kann. Ein weiterer Betrag in Höhe von € 7.967,46 ist in eine Gewinnrücklage zur Erhöhung des Stammkapitals einzustellen.

Der Jahresabschluss 2002 liegt gemäß §121 der GO LSA für 1 Woche nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, 39606 Osterburg, Platz des Friedens 3, Seminarraum, öffentlich aus.

ppa. Karla Thomas

### Stadt Tangerhütte

#### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

##### Beschluss zur Eröffnung eines Flurneuerungsverfahrens vom 30.09.2003

Freiwilliger Landtausch: **Tangerhütte**  
Landkreis: **Stendal, Ohrekreis**  
Verfahrensnummer: **SDL 9/0453/01**

#### I. Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Tangerhütte nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

#### Verfahrensgebiet

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Birkholz	1	82/3; 86/5
	3	18/5
Tangerhütte	8	8; 137/15; 136/15
	9	12/6; 12/7; 12/10, 12/15; 12/27; 12/36; 16/11; 16/34; 16/39; 16/49; 16/61
	11	42/7; 42/11; 42/12; 103/7; 103/8
Uchtdorf	1	95/8; 95/12
	3	8/9; 80/2
Mahlwinkel	1	19/1

In einer Übersichtskarte, die Bestandteil des Beschlusses ist, ist die Lage der Flurstücke zu entnehmen. Diese liegt beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuerung Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal, für zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

#### II. Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigtem Antrag eines Teilnehmers zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb wird durch die Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen Wirtschaftsflächen und durch die Beseitigung ungünstiger Wirtschaftsformen eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

#### III. Anmeldung von unbekanntenen Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuerung Altmark anzumelden.

Die Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuerung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs kann auch bei dem Regierungspräsidium Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale, erfolgen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Im Auftrag

*Hausdorf*  
Hausdorf  
Sachbearbeiterin



Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark

## Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 30.09.2003

Freiwilliger Landtausch: **Tangerhütte**  
Landkreis: **Stendal, Ohrekreis**  
Verfahrensnummer: **SDL 9/0453/01**

### I. Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Tangerhütte nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

### Verfahrensgebiet

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	
Birkholz	1	82/3, 86/5	
	3	18/5	
	8	8, 137/15, 136/15	
Tangerhütte	9	12/6, 12/7, 12/10, 12/15, 12/27, 12/36, 16/11, 16/34, 16/39, 16/49, 16/61	
	11	42/7, 42/11, 42/12, 103/7, 103/8	
	Uchtdorf	1	95/8, 95/12
	3	8/9, 80/2	
Mahlwinkel	1	19/1	

In einer Übersichtskarte, die Bestandteil des Beschlusses ist, ist die Lage der Flurstücke zu entnehmen. Diese liegt beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal, für zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

### II. Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigtem Antrag eines Teilnehmers zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb wird durch die Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen Wirtschaftsflächen und durch die Beseitigung ungünstiger Wirtschaftsformen eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

### III. Anmeldung von unbekannteten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark anzumelden.

Die Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs kann auch bei dem Regierungspräsidium Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale, erfolgen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Im Auftrag

*Hausdorf*  
Hausdorf  
Sachbearbeiterin



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all

seinen Anlagen in der Zeit vom

**30.10.2003 bis 13.11.2003**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uetz, den 21.10.2003

*Rudowski*  
Rudowski  
Bürgermeister



## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetz für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95, Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um	um	gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt
	€	€	€	€
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	28.900		288.600	317.500
die Ausgaben	28.900		288.600	317.500
<b>im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	91.900		155.300	247.200
die Ausgaben	91.900		155.300	246.200

### § 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Es werden keinen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Uetz, d. 20.10.2003

*Friedhof*  
Bürgermeister



## Friedhofssatzung der Gemeinde Windberge

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Gemeinderat am 11.09.2003 die folgende Friedhofssatzung beschlossen.

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in der Gemeinde Windberge gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe der Ortsteile Schleuß und Brunkau.

#### § 2

#### Friedhofszweck

Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

#### § 3

#### Friedhofsverwaltung

- (1) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Gemeinderat Windberge das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.
- (2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

#### § 4

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefri-

sten abgelaufen sind.

- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## § 5

### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Der Besuch des Friedhofs ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Für die Entsorgung der Abfälle jeglicher Art haben die Nutzungsberechtigten selbst zu sorgen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden - zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störenden Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - g) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.
- (6) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

## § 6

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofsatzung und deren dazu ergangene Regelungen zu beachten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle jeglicher Art vom Friedhof zu entfernen.

## § 7

### Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## II. Bestattungsbestimmungen

### § 8

#### Anmeldung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 BestattG LSA). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen vom Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

### § 9

#### Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11 (3) BestattG LSA).
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Urneninnenkapsel muß aus nichtzerstörbarem Material sein.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräbern sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## § 10

### Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt das Bestattungsunternehmen.

## § 11

### Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

## § 12

### Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandenen, baulich intakten Gräften dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

## § 13

### Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen vor vollendetem 10. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

## § 14

### Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).
- (3) Die Gräber für Leichenbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

## § 15

### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

## § 16

### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Abs. 5 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 5 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragssteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## III. Grabstätten

### § 17

#### Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.  
Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Ehrengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
  - (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
  - (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
  - (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Gemeinde.
  - (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 18

### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
  - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m
  - b) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (7) Einfassungen dürfen die hier festgesetzten Maße nicht überschreiten.

## § 19

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 17 Abs. 6). Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:  
Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. Die Größe der gesamten Einfassung für eine Doppelwahlgrabstelle soll die Länge 2,90 m und Breite 2,80 m nicht überschreiten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstelle können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der

Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsatzung richtet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (13) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofs Zwecks nicht möglich ist.
- (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

## § 20

### Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
- (2) Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:

Urnenreihengrab:	Länge 1,50 m; Breite 0,75 m
Urnenwahlgrab:	Länge 1,50 m; Breite 0,75 m
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch nur 3 Aschen beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## § 21

### Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
  - (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
  - (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
  - (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
  - (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen ist die Größe der stehenden Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
    - a) Grabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
bis zu 60 cm hoch  
bis zu 40 cm breit
    - b) Grabstätten für Personen vom 6. Lebensjahr an  
bis zu 90 cm hoch  
bis zu 50 cm breit
  - c) Wahlgrabstätten  
bis zu 1,10 m hoch  
die Breite darf 1,50 m nicht überschreiten
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:  
bis zu 60 cm hoch  
bis zu 40 cm breit

## § 22

### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 23

### Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen kann. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Einziehung des Nutzungsrechtes ist der Verfügungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Verfügungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 (1) hinzuweisen.
- (6) Stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher sind zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebunden und -gestecken sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nichtverrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen.

## § 24

### Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhal-

tung dieser Bestimmungen haften die Verantwortlichen für den Schaden.

- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherheitsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

## § 25

### Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

## § 26

### Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## § 27

### Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 28

### Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

## IV. Schlufbestimmungen

### § 29

#### Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

### § 30

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gem. § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich
- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 betritt,
  - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
  - entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
  - entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5:
    - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    - Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
    - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
    - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    - den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeneinfassungen unberechtigt betritt,
    - Hunde ohne Leine laufen läßt,
  - die Leichenhalle entgegen § 10 betritt,
  - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 16),
  - Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 2)
  - Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 23),
  - Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt (§ 23 Abs. 9)
  - Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
  - Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert (§ 24)
- 1) Grabmale ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 2),  
m) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 18, 19 und 20).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

## § 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 20.11.1997 außer Kraft.

Windberge, den: 11.09.2003



Thiel  
Bürgermeister



## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Windberge für die Ortsteile Schleuß und Brunkau

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) und den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.09.2003 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen der Ortsteile Schleuß und Brunkau werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### § 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

### § 5 Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
  - a) je Reihengrabstelle  
Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Ruhezeit 15 Jahre 25,45 Euro
  - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  
Ruhezeit 15 Jahre 51,00 Euro  
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr  
Ruhezeit 25 Jahre 51,00 Euro
2. Wahlgrabstätten
  - a) je Wahlgrabstelle  
Nutzungszeit 30 Jahre Einzelgrab 127,82 Euro  
Doppelgrab 255,64 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstätten
  - a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre 40,90 Euro  
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre
  - b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit 25,56 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnen-grabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a)

jährlich	10,23 Euro
für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern	
jährlich	5,11 Euro

### § 6 Genehmigung für die Errichtung des Grabmals und der Einfassung

Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung des Grabmales und deren Einfassung sowie Veränderung wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

## § 7 Gebühren für die Grabräumung

1. Abräumgebühr

Einzelgrabstelle	25,00 Euro
Doppelgrabstelle	50,00 Euro
Urnengrabstelle	20,00 Euro
2. Entsorgungsgebühr pro Grabstelle 10,00 Euro

## § 8 Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von 25,56 Euro erhoben.

## § 9 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab in Höhe von 2,56 Euro/Jahr erhoben.

Diese Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts für 2 Jahre im Voraus zu entrichten.

Bei Einnahme vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiter zu zahlen.

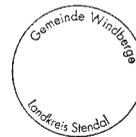
## § 10 In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.11.1997 außer Kraft.

Windberge, den 11.09.2003



Thiel  
Bürgermeister



## Friedhofssatzung der Gemeinde Lüderitz

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22), hat der Gemeinderat am 15.07.2003 die folgende Friedhofssatzung beschlossen.

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Lüderitz gelegenen Friedhöfe der Ortsteile Lüderitz und Groß Schwarzlosen.

#### § 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahme-genehmigung.

#### § 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Gemeinderat Lüderitz das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.
- (2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

#### § 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich

#### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Der Besuch des Friedhofs ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Für die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art haben die Nutzungsberechtigten selbst zu

sorgen. Es ist nur gestattet, Laubbabfälle in der Zeit von September bis November des jeweiligen Jahres an die dafür bestimmten Plätze bzw. aufgestellten Container abzugeben.

- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden - zu befahren,
  - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störenden Arbeiten auszuführen,
  - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - Hunde ohne Leine laufen zu lassen.
- (6) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

## § 6

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- Auf dem Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofsatzung und deren dazu ergangene Regelungen zu beachten.
- Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist nur bei Tageslicht gestattet.
- Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle jeglicher Art vom Friedhof zu entfernen.

## § 7

### Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## II. Bestattungsbestimmungen

### § 8

#### Anmeldung der Bestattung

- Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 BestattG LSA). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen vom Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigelegt.

### § 9

#### Särge und Urnen

- Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigelegt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11 (3) BestattG LSA).
- Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- Die Urneninnenkapsel muß aus nichtzerstörbarem Material sein.
- Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metall Einsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

### § 10

#### Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle

- Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

- Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt das Bestattungsunternehmen.

### § 11

#### Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

### § 12

#### Grabgewölbe

- Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- In vorhandenen, baulich intakten Grüften dürfen Urnen beigelegt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

### § 13

#### Ruhezeiten

- Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.
- Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

### § 14

#### Aushebung der Gräber

- Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- Die Gräber für Leichenbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

### § 15

#### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- Vor Ablauf der in dieser Friedhofsatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

### § 16

#### Umbettungen

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angerhörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Abs. 5 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 5 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragssteller.
- Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## III. Grabstätten

### § 17

#### Vergabebestimmungen

- Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden  
Die Grabstätten werden unterschieden in
  - Reihengrabstätten
  - Wahlgrabstätten
  - Urnenreihengrabstätten
  - Urnenwahlgrabstätten
  - Anonyme Urnenreihengrabstätten
  - Ehrengrabstätten
- Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Gemeinde.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 18

### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
  - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m
  - b) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (7) Einfassungen dürfen die hier festgesetzten Maße nicht überschreiten.

## § 19

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 17 Abs. 6). Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:  
Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. Die Größe der gesamten Einfassung für eine Doppelwahlgrabstelle soll die Länge 2,90 m und Breite 2,80 m nicht überschreiten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstelle können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (13) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung,

wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

- (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

## § 20

### Beisetzung von Aschen

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten
2. Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:  
Urnenreihengrab: Länge 1,50 m; Breite 0,75 m  
Urnenwahlgrab: Länge 1,50 m; Breite 0,75 m
3. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch 3 Aschen, beigesetzt werden.
4. Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
5. In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
6. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## § 21

### Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen ist die Größe der stehenden Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) Grabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
bis zu 60 cm hoch  
bis zu 40 cm breit
  - b) Grabstätten für Personen vom 6. Lebensjahr an  
bis zu 90 cm hoch  
bis zu 50 cm breit
  - c) Wahlgrabstätten  
bis zu 1,10 m hoch  
die Breite darf 1,50 m nicht überschreiten
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:  
bis zu 60 cm hoch  
bis zu 40 cm breit

## § 22

### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 23

### Herrichtung und Pflege der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Ist kein derartiger Platz auf dem Friedhof eingerichtet, sind die Abfälle selbst zu entsorgen. § 6 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen kann. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
4. Grabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
5. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte aberäumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Einziehung des Nutzungsrechtes ist der Verfügungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Verfügungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 (1) hinzuweisen.
6. Stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher sind zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.
7. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebunden und -gestecken sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nichtverrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

## § 24

### Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haften die Verantwortlichen für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

## § 25

### Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen

nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.

- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

## § 26

### Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## § 27

### Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 28

### Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

## IV. Schlußbestimmungen

## § 29

### Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

## § 30

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gem. § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
  - c) entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
  - d) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5:
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
    3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
    5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    6. den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
    7. Hunde ohne Leine laufen läßt,
  - e) die Leichenhalle entgegen § 10 betritt,
  - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 16),
  - g) Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 2)
  - h) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 23),
  - i) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt (§ 23 Abs. 9)
  - j) Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
  - k) Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte (§ 24)
  - l) Grabmale ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 2),
  - m) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 18, 19 und 20).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständig.

## § 31

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19.12.1997 außer Kraft.

Lüderitz, den 15.07.03

  
Hoffmann  
Bürgermeisterin



## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lüderitz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) und den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.07.2003 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Gebühnspflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Einrichtungen der Orsteile Lüderitz und Groß Schwarzlosen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Gebühnrschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

### § 4

#### Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

### § 5

#### Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
  - a) je Reihengrabstelle
 

Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr Ruhezeit 15 Jahre	20,50 Euro
--	------------
  - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 

Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr Ruhezeit 25 Jahre	51,00 Euro
--	------------
2. Wahlgrabstellen
  - a) Wahlgrabstelle
 

Nutzungszeit 30 Jahre	Einzelgrab	128,00 Euro
	Doppelgrab	256,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und un belegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen
  - a) Urnenreihengrabstelle/Ruhezeit 25 Jahre  
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre
 41,00 Euro |  - b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit
 25,50 Euro |  - c) für die Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld
 50,00 Euro |

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a)
 

jährlich	10,00 Euro
für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern	
jährlich	5,00 Euro

### § 6

#### Genehmigung für die Errichtung des Grabmals und der Einfassung

Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung des Grabmales und deren Einfassung sowie Veränderung wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

### § 7

#### Gebühren für die Grabräumung

1. Abräumgebühr
 

Einzelgrabstelle	25,00 Euro
Doppelgrabstelle	50,00 Euro
Urnengrabstelle	20,00 Euro
2. Entsorgungsgebühr pro Grabstelle
 10,00 Euro |

### § 8

#### Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von 25,50 Euro erhoben.

### § 9

#### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von der Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

je Grab in Höhe von 7,50 Euro/Jahr  
erhoben.

Diese Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Jahre im Voraus zu entrichten.

Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiter zu zahlen.

### § 10

#### In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1997 außer Kraft.

Lüderitz, den 15. Juli 2003

  
Hoffmann  
Bürgermeister(in)



## Wasserverband Bismark

### Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom März 1997 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom August 1997 hat die Verbandsversammlung durch Beschluß vom 30.09.2003 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2004 festgelegt.

1. Es betragen
  - 1.1. im Erfolgsplan
 

die Erträge	1.345.800 Eur
die Aufwendungen	1.345.800 Eur
der Jahresgewinn	0 Eur
der Jahresverlust	0 Eur
  - 1.2. im Vermögensplan
 

die Einnahmen	499.000 Eur
die Ausgaben	499.000 Eur
2. Es werden festgesetzt
  - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 0 Eur |  - 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 0 Eur |  - 2.3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 250.000 Eur |  - 2.4. Es wird keine Umlage erhoben.
  - 2.5. Der Arbeitspreis für Abwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2004 unverändert auf 3,48 E/m<sup>3</sup> festgesetzt.

## Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2004

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal hat ihn ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen. Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt liegt der Wirtschaftsplan vom 10.11.03 bis zum 14.11.2003 zur Dienstzeit beim Wasserverband Bismark in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

gez. Schul	gez. Kunze
Verbandsvorsitzender	Geschäftsführer
(Siegel)	

Bismark, den 17.10.2003

**Katasteramt Stendal**  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)  
Antrags-Nr.: V12-015-02

**Telefon: 03931/570000**  
**Fax: 03931/570499**

## Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 15/2002

In der Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: **Vehlgast** Flur: **1**  
Flurstück: **247** (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 03. November 2003 bis 02. Dezember 2003**

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 312 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr  
 Di, Do 08.00 - 15.30 Uhr  
 Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

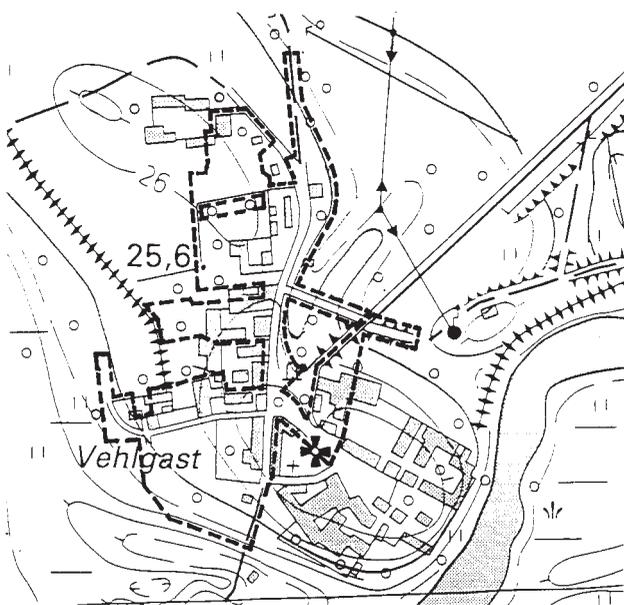
Im Auftrag Stendal, den 15.10.2003

*Peters, V. A. fr*  
 Sylvia Peters



## Bodensonderungsverfahren Nr. 15/2002

Gemarkung: **Vehlgast**  
 Flur: **1**  
 Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)  
 ----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal  
 Scharnhorststraße 89  
 39576 Stendal  
 (Sonderungsbehörde)  
 Antrags-Nr.: V12-016-03  
 Telefon: 03931/570000  
 Fax: 03931/570499

### Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 16/2003

In der Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Kamern** Flur: **9**  
 Flurstücke: **217** (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)  
 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 03. November 2003 bis 02. Dezember 2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 312 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr  
 Di, Do 08.00 - 15.30 Uhr  
 Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

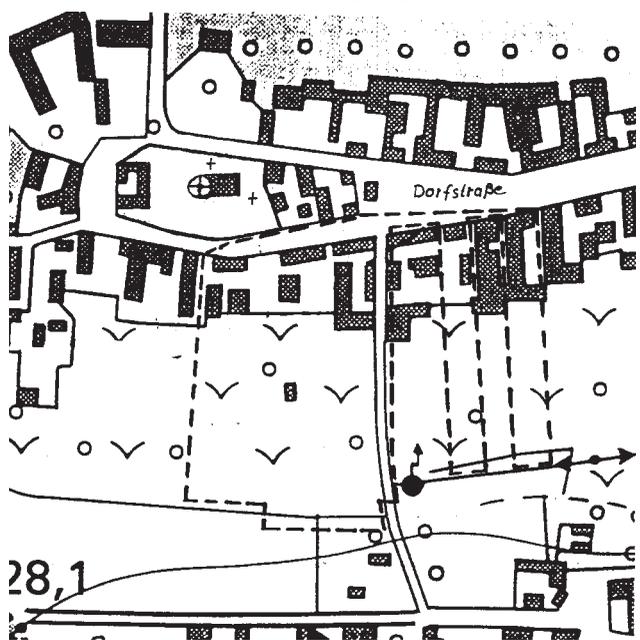
Im Auftrag Stendal, den 15.10.2003

*Peters, V. A. fr*  
 Sylvia Peters



## Bodensonderungsverfahren Nr. 16/2003

Gemarkung: **Kamern**  
 Flur: **9**  
 Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)  
 ----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal  
 Scharnhorststraße 89  
 39576 Stendal  
 (Sonderungsbehörde)  
 Antrags-Nr.: V12-015-03  
 Telefon: 03931/570000  
 Fax: 03931/570499

### Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 15/2003

In der Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Kamern** Flur: **9**  
 Flurstücke: **219** (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)  
 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 03. November 2003 bis 02. Dezember 2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 312 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 29. Oktober 2003, Nr. 23

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr  
 Di, Do 08.00 - 15.30 Uhr  
 Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag



Stendal, den 15.10.2003

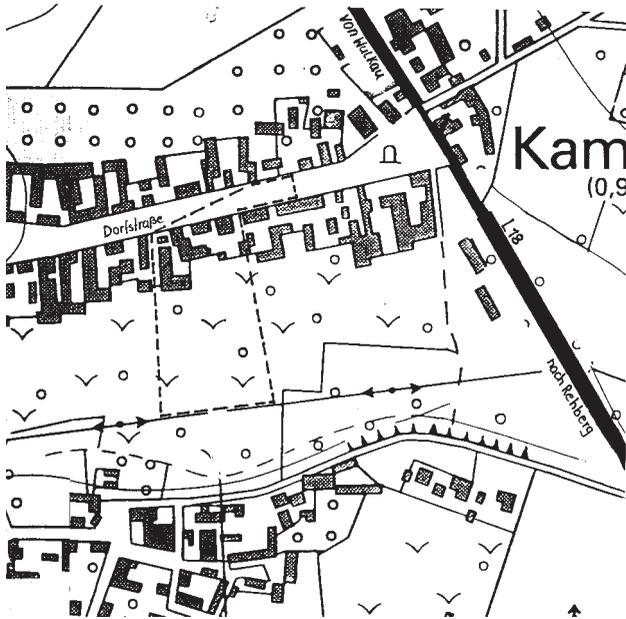
*Peters, V.A.F.*  
 Sylvia Peters

## Bodensonderungsverfahren Nr. 15/2003

Gemarkung: **Kamern**  
 Flur: **9**

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal  
 Scharnhorststraße 89  
 39576 Stendal  
 (Sonderungsbehörde)  
 Antrags-Nr.: V12-019/2003

Telefon: 03931/570000  
 Fax: 03931/570499

### Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr.19/2003

In der Gemeinde: **Havelberg**  
 Flur: **1**

Gemarkung: **Jederitz**  
 Flurstücke: **290/195 und 394/245**  
 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 03. November 2003 bis 02. Dezember 2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 312 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr  
 Di, Do 08.00 - 15.30 Uhr  
 Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag Stendal, den 21.10.2003



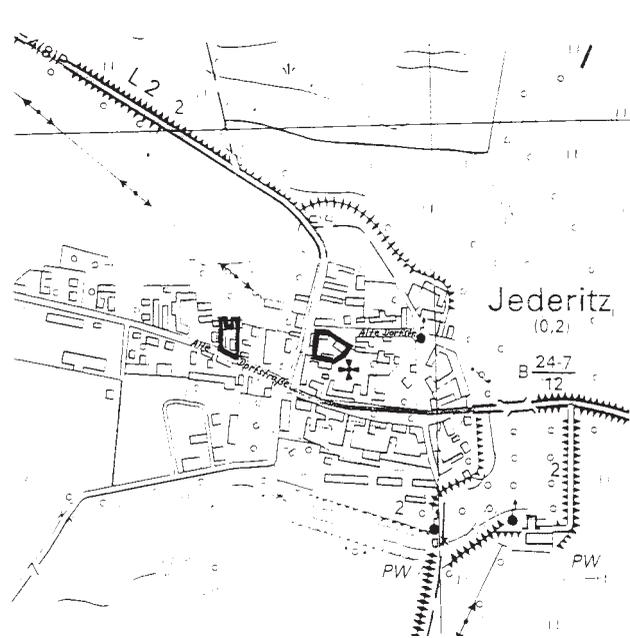
*Peters, V.A.F.*  
 Sylvia Peters

## Bodensonderungsverfahren Nr. 19/2003

Gemarkung: **Jederitz**  
 Flur: **1**

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
 39576 Stendal,  
 Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31